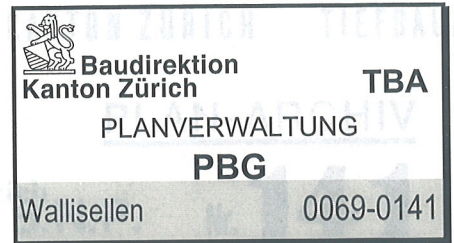


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zi
Sitzung vom 13. August 1970**



Wallisellen

3884. Quartierplan. Am 6. Mai 1970 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Januar 1970 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 41 Hofacker/Brandenberg. Dieser Beschluss wurde am 13. Januar 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 12. Februar 1970 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Dietlikonerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7, im Westen durch die Hofackerstrasse und den Fuchsrain, bzw. die bereits vorhandene Bebauung, im Süden durch die projektierte Hörnli-grabenstrasse und im Osten durch die Quartierstrasse E—F und durch den Fussweg F—K (gleichzeitig Zonengrenze) begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wallisellen wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen nebst den umgrenzenden Strassen die Quartierstrasse A—D, die Quartierstrasse B—E, die Strasse C—J als Verbindung zur Dietlikonerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7, und die Sackstrasse D—H. Dieses Strassennetz wurde so gewählt, dass eine spätere Erschliessung des zukünftigen Baugebietes gemäss Gesamtplanentwurf gewährleistet bleibt.

Die mit 18 m bis 22 m an den Quartierstrassen und mit 14 m am Fussweg festgesetzten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Quartierplan für die projektierte Hörnli-grabenstrasse, den Fuchsrain und die Hofackerstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vergl. die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 4114/1966, 531/1969 und 2777/1935). Bei den Einmündungen der Quartierstrassen in die projektierte Hörnli-grabenstrasse und in die Hofackerstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet. Am Fuchsrain werden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 531/1969 bereits genehmigten Baulinien im Bereich des Kehrplatzes teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Die Baulinien an der Dietlikonerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7, werden im separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat Wallisellen wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 6. Januar 1970 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 41 Hofacker/Brandenberg mit Baulinien an den Erschliessungsstrassen und teilweise Aufhebung bzw. Abänderung der gemäss Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 4114/1966, 531/1969

und 2777/1935 bereits genehmigten Baulinien an der projektierten Hörnli Grabenstrasse, am Fuchsrain und an der Hofackerstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. August 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
i. V.

Dr. H. Roggwiler